

Ausstellungswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesamteinfuhr:				Aus der Schweiz:	
1913	Lst.	7,739,500	Yards	80,269,400	15,125,600
1914	"	6,048,500	"	63,633,700	10,883,400
1915	"	7,015,600	"	78,121,600	9,714,100
1916	"	5,563,700	"	56,462,800	14,853,500

Während im Jahr 1916 die Einfuhr aus der Schweiz die Ziffer der Jahre vor dem Krieg annähernd wieder erreicht hat, weist das französische Geschäft einen ganz bedeutenden Ausfall auf. Auch in dieser Beziehung steht man vor einer schwer verständlichen Ziffer. Klarer liegen die Verhältnisse in Bezug auf die halbseidenen Gewebe, deren Einfuhr gegenüber den Friedensjahren stark gewachsen ist, und der das Einfuhrverbot keinerlei Abbruch getan hat. An diesem Posten hat sich nun die französische Seidenweberei erholt, nachdem zunächst der deutsche Wettbewerb ausgeschaltet und, infolge der Handhabung des englischen Einfuhrverbotes, seit Mai 1916 auch die schweizerische Konkurrenz kaltgestellt worden war. Die Einfuhr aus „andern Ländern“, in der die schweizerischen, aber insbesondere die italienischen Halbseidengewebe enthalten sind, hat gegenüber 1916 stark abgenommen; der Rückgang ist wohl ausschließlich dem Aufhören des schweizerischen Exportes zuzuschreiben.

Ähnliche Verhältnisse sind bei der Einfuhr von Bändern festzustellen. Bei der ganzseidenen Ware hat die Baslerindustrie die führende Stellung übernommen, während die französische Bandweberei ganz in den Hintergrund getreten ist; sie hat dafür (im Verein mit der italienischen Industrie) das Geschäft in halbseidenen Bändern zum größten Teil an sich gerissen. In dieser Verschiebung treten die Folgen der Zurückhaltung und der Kontingentierung der Baumwollgarne deutlich zu Tage.

	Ausfuhr:		v. engl. Ware		v. ausländ. Ware	
	1916	1915	1916	1915	1916	1915
Ganzseidene Gewebe	Lst.	608,500	444,000	1,281,300	720,200	
Halbseidene Gewebe	"	581,300	429,200	423,200	442,900	
Ganz- u. halbseidene Bänder	"	46,900	31,700	640,300	656,700	
Tüll und Spitzen	"	353,700	196,600	79,700	46,200	
And. Ganz- u. H.-Seidenwrrn.	"	449,000	327,500	291,300	184,200	

Bemerkenswert ist das außerordentlich starke Anwachsen bei der Wiederausfuhr ausländischer ganzseidener Gewebe; gegenüber 1914 und früher hat sich dieser Posten mehr als verdoppelt. Da auch die Ausfuhr gleichartiger Ware englischer Erzeugung gestiegen ist, ohne daß eine Vergrößerung der englischen Produktion von Seidengeweben stattgefunden hätte, und — wie schon oben ausgeführt worden ist — die Einfuhr ausländischer ganzseidener Gewebe erheblich abgenommen hat, so muß der Verbrauch dieser Stoffe in England im Jahr 1916 ganz wesentlich eingeschränkt worden sein. Bei den halbseidenen Geweben nähern sich die Verhältnisse mehr den Vorjahren und es ist die erhöhte Ausfuhr englischer Fabrikate durch die vermehrte Einfuhr ausländischer Ware ausgeglichen worden.



Wirkerei und Strickerei



Aus der Vorstandssitzung des Schweiz. Wirkereivereins vom 18. Januar 1917. Das Haupttraktandum, mit welchem sich der Vorstand in seiner letzten Sitzung zu befassen hatte, war die Behandlung der Frage, wie die für unsere Industrie notwendigen Baumwollgarne beschafft werden können, zu Preisen, welche einerseits einen Export nach unserem Hauptabsatzgebiet, den Ententestaaten, ermöglichen, andererseits verhindert, daß die Preise im Inland ins Ungemessene steigen.

Denn für die Wirkerei-Industrie droht das Jahr 1917 infolge der hohen Garnpreise eine schwere Krisis zu bringen. Im Jahre 1916 gelang es uns, wenn nicht für alle, so doch einen großen Teil der im Auslande gekauften Garne zu importieren, wodurch die Möglichkeit gegeben war, gestützt auf diese billigen ausländischen Garne und die noch laufenden Kontrakte mit Schweizer Spinnereien die Kalkulationen für die Fabrikate auf einer vernünftigen Basis zu halten. Unterdessen sind nun aber diese alten Kontrakte ab-

gelaufen, zum Teil auch werden sie von den Spinnern nicht erfüllt, mit der Begründung, daß die dazu nötige Baumwolle nicht in die Schweiz hinein gelange. Auf der andern Seite sind die Aussichten, unser bei der S. J. B. schon längst verlangtes Kontingent ausländische Garne in vollem Umfange in die Schweiz hereinzubringen, sehr gering. Auf Basis der heutigen Schweizer Garnpreise aber Tricotierwaren im In- oder Auslande absetzen zu können, ist gänzlich ausgeschlossen. Wenn trotzdem neue Verträge mit den Spinnern getätigt wurden, so ist das lediglich der Tatsache zuzuschreiben, daß man eben zu einer Kalkulation mit dem Eingang der in Italien gekauften Garne rechnete und so hoffte, wenigstens eine Betriebs-einstellung und damit ein Brotloswerden des Personals (die Schweiz. Wirkerei-Industrie beschäftigt laut der letztjährigen Statistik 570 Angestellte, 5486 Arbeiter und Arbeiterinnen) zu verhindern. Daß aber nur mit Schweizergarnen gearbeitet werden kann, das ist bei den heutigen Verhältnissen absolut unmöglich.

Der Vorstand, welcher die Krisis herankommen sah, hat es daher für seine Pflicht gehalten die zuständigen Behörden auf dieselben aufmerksam zu machen, und nachdem wir nun auch an höchster Stelle darauf hingewiesen haben, hoffen wir, daß bald eine Änderung der Verhältnisse eintreten wird.

* * *

Es ist laut Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos XIV A. K. verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbankdirektoriums:

1. Die Versendung und Überbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Auslande.
2. Die Begründung eines Markguthabens bei einem Inländer seitens einer im Inlande ansässigen zu Gunsten einer im Auslande ansässigen Person oder Firma.
3. Die Verfügung über ein im Inlande oder Auslande bestehendes Markguthaben seitens einer im Inlande ansässigen zu Gunsten einer im Auslande ansässigen Person oder Firma.

Diese Bestimmungen treffen auf Beträge unter Mk. 1000 nicht zu. Teilung größerer Beträge ist unzulässig.

Militärische Postüberwachungsstelle XIV A. K.
Freiburg i. B.

Nach dieser Verfügung ist somit jede Zahlung, auch in Markwährung verboten, und da andererseits die Deutsche Reichsbank, wie überhaupt alle deutschen Banken, Devisen auf das Ausland nicht abgeben können, beziehungsweise dürfen, so ist damit der deutschen Kundschaft jede Möglichkeit genommen, Zahlungen an ihre ausländischen Lieferanten zu machen, sofern sie nicht in der Schweiz noch verfügbare Guthaben oder Kredite haben. Wenn also unsere Industriellen, welche deutsche Kundschaft bedienen, für ihre Lieferungen nicht im voraus Garantien oder Vorauszahlungen verlangen und erhalten, so werden sie mit ihren Forderungen hängen bleiben.



Ausstellungswesen.



Mustermessen. Das Jahr 1917 soll ein Jahr der Mustermessen werden. Für die Schweizer Mustermesse in Basel, die im April stattfindet, sind zahlreiche Anmeldungen eingegangen und macht die monatlich zwei Mal in Basel erscheinende „Messezeitung“ hierfür eifrige Werbearbeit.

Der Lausanner Handels- und Industrieverein hat nunmehr definitiv die Veranstaltung einer zweiten waadtländischen Musterausstellung beschlossen. Sie soll diesmal in den Räumen des Casinos auf dem Montbenon untergebracht werden. Die Eröffnung ist auf den 7. Mai 1917 festgesetzt. An der Spitze des Organisationskomitees steht Herr Eugen Failletaz, Präsident der waadtländischen Handelskammer.

Die Propaganda für die Lyoner Messe wird von der rührigen Verwaltung derselben stark betrieben. In den Vereinigten Staaten wurde ein Komitee von führenden Geschäftsleuten gebildet,

das sein eigenes Bureau in New York errichtet hat. In den Reklamschriften dieses Ausschusses wird gesagt, daß bereits die letzte Lyoner Ausstellung einen Umsatz von über 10 Millionen Dollars gebracht habe. Weitere 8 Millionen Dollars Aufträge hätten wegen Mangels an Ware nicht ausgeführt werden können. Für die Ausstellung von 1917 glaubt das amerikanische Komitee mit einer Vorschätzung von 40 Millionen Dollars Umsatz äusserst vorsichtig vorzugehen. Die Lyoner Mustermesse soll dieses Jahr vom 1. bis 15. März stattfinden.

Ferner soll nun doch auch in Paris eine Frühjahrsmesse stattfinden, die am 1. Mai eröffnet wird und eine reiche Sammlung von Modellen und Artikeln französischen Ursprungs zeigen soll.

Wie im letzten Jahr wird auch in diesem Jahr in London vom 26. Februar bis 9. März die nationale Mustermesse durch das englische Handelsministerium (Board of Trade) und zwar in erweiterten Räumlichkeiten organisiert werden. Bezüglich der zugelassenen Industrien tritt dagegen auf Verfügung des Munitionsministeriums hin wiederum eine Beschränkung ein, indem nur Spielwaren, Keramik, Glas, Quincaillerie, Papier und graphische Artikel zugelassen werden.

Ein etwas erweitertes Programm führt die Stadt Glasgow in einer Mustermesse aus, die ebenfalls unter Mitwirkung des Ministeriums hauptsächlich die Textil- und Schuhindustrie, Leder und Chemikalien aufweisen soll.

Vom 26. Februar bis 10. März wird in Utrecht die erste niederländische Messe abgehalten werden. Auf dieser Messe werden ausschließlich Erzeugnisse, die in den Niederlanden oder deren Kolonien hergestellt worden sind oder dort eine Bearbeitung erfahren haben, zur Ausstellung bzw. zum Verkaufe gelangen. 600 Teilnehmer, darunter 200 Textilfirmen, sind bereits für diese Messe angemeldet. Man rechnet auf einen starken Besuch der Messe auch aus dem Auslande.

Besucher der Messe können an der niederländischen Grenze auf Vorweisung einer Legitimationskarte, Hin- und Rückfahrten bis nach Utrecht lösen. Betreffend jeder weiteren Auskunft wende man sich an das Allgemeine Sekretariat der Niederländischen Messe im Rathause zu Utrecht.

Selbstverständlich werden diese Bemühungen Deutschland veranlassen, an der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse, die vom 5. bis 10. März stattfindet, einen besonders großen Aufwand zu veranstalten. Die Fabrikanten aus den keramischen, Glas-, Metall-, Holz-, Papier-, Leder-, Gummi-, Korb-, Galanterie-, Spielwaren- usw. Branchen werden wieder zahlreich vertreten sein.

Um der Konkurrenz der in allen Ländern zum Vorschein kommenden neuen Mustermessen gewachsen zu sein, ist in einer kürzlich in Leipzig abgehaltenen Sitzung der Interessentenvertreter endgültig ein besonderes Meßamt errichtet worden. Es erfolgten die Wahlen des Aufsichtsrates, der aus Vertretern der Reichsregierung, der sächsischen Regierung, der Stadt Leipzig und der Meßaussteller und Meßeinkäuferkreise besteht, sowie die Wahl des Arbeitsausschusses und Vorstandes. Das Meßamt wird sofort in umfassendem Maße seine Propagandatätigkeit für die nächste am 5. März beginnende Leipziger Messe aufnehmen.

Wenn von Seite Deutschlands die kürzlich erlassenen Einfuhr- und Zahlungsverbote nicht bedeutend herabgemildert werden, so dürfte der erhoffte zahlreiche Zuspruch aus neutralen Ländern sehr zu wünschen übrig lassen. Das neue Meßamt sollte in erster Linie hier mit seiner Tätigkeit einsetzen.

Schweizerische Landesausstellung Bern 1914. Die Liquidationsarbeiten gehen dem Ende entgegen. Die Schlußabrechnung erlaubt die volle Rückzahlung des Garantiekapitals. Das Ergebnis ist angesichts des Kriegsausbruches mitten in der Ausstellungsperiode als recht befriedigend anzusehen.

dem Vorsitz von Herrn Landammann Dr. Baumgartner abgehaltene konstituierende Sitzung der Verwaltungskommission des Notstandsfonds der Stickereiindustrie, zu welcher die im Bundesratsbeschuß vom 19. Dezember 1916 bezeichneten Behörden und Interessentenverbände ihre Delegationen bezeichnet haben.

Darnach hat sich die Versammlung einstimmig für die Einsetzung eines fünfgliedrigen Bureaus ausgesprochen und hiebei folgende Wahlen getroffen:

1. Als Präsident der Verwaltungskommission und des Bureaus: Herr Konsul Steiger-Züst, Präsident des Industrievereins St. Gallen.

2. Als Vizepräsident: Herr Otto Alder, Präsident des Kaufm. Direktoriums St. Gallen.

3. Als Vertreter der interessierten Kantonsregierungen: Herr Regierungsrat Dr. Mächler in St. Gallen.

4. Als Vertreter der Arbeitgeber-Verbände: Herr Kantonsrat Dr. Geser in Altstätten.

5. Als Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen: Herr Kantonsrat J. Scherrer in St. Fiden, Präsident des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiter.

Die hieran unter dem Vorsitz des neugewählten Präsidenten, Herrn Steiger-Züst, anschließende Diskussion hat sich sodann in ausgiebiger Weise über die Art der Behandlung der im Vordergrund stehenden organisatorischen Fragen und über die Zweckmäßigkeit der Bestellung verschiedener Sonderausschüsse verbreitet. Hiebei sind insbesondere folgende Aufgaben hervorgehoben worden, die voraussichtlich besondern Kommissionen zu übertragen sind: Die genaue Umschreibung der Abgabepflichtigkeit, das Verfahren für das Sammeln freiwilliger Beiträge, die Grundsätze für die Ausrichtung von Unterstützung im Falle einer demnächsten Krise und das Verhältnis zwischen Versicherten und Nichtversicherten, die Frage der Organisation der geplanten allgemeinen, aus dem Notstandsfonds herauswachsenden Arbeitslosenversicherung; eventuell soll auch die vorderhand dringendste Aufgabe der Ausarbeitung des in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses genannten Reglementes einem besondern Ausschuss übertragen werden. Die Versammlung ging schließlich dahin einig, es sei die Frage der Bestellung besonderer Ausschüsse mit bestimmten Aufgabekreisen einstweilen noch offen zu lassen und mit deren gründlicher Erwägung die engere Kommission (Bureau) zu betrauen. Letztere wird daher beauftragt, mit tunlichster Beförderung die erörterten Fragen zu prüfen und einer in Balde einzuberufenden zweiten Sitzung der Verwaltungskommission eine Vorlage für ein Hauptreglement für Verwaltungskommission und Bureau, eventuell auch für weitere Kommissionen, zu unterbreiten und Anträge bezüglich der zu stellenden Ausschüsse und Vorschläge für deren Wahl vorzulegen.

In der allgemeinen Umfrage ist sodann von Herrn Vizepräsident Otto Alder zuhanden des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements die Anregung gestellt worden, es sei hinsichtlich der Verwendung der Mittel von Anfang an festzulegen, daß der zu schaffende Notstandsfonds, soweit derselbe den Betrag von 700,000 Franken, also den Betrag, mit dem man sich im Falle der freiwilligen Aufbringung der Mittel für diese Aktion begnügt hätte, überschreite, für den Ausbau der Arbeitslosenversicherung reserviert bleibe; dem gleichen Zwecke wären auch die dem Fonds zu gehenden freiwilligen Beiträge zu widmen. Diese Anregung hat grundsätzlich die allseitige Zustimmung der Versammlung gefunden und ist dem Bureau zur weiteren Beratung überwiesen worden.

Im weitem sind im Verlaufe der Diskussion noch Anregungen auf tunlichst beförderlichen Anschluß der interessierten Kreise an die Arbeitslosenkassen, sowie auf Verlegung der Arbeitszeit für das Sommerhalbjahr im Interesse der Einzelsticker zur Sprache gebracht worden.



Sozialpolitisches



Notstandsfonds der Stickerei-Industrie. Aus den Verhandlungen des Regierungsrates des Kantons St. Gallen ist hierüber folgendes zu entnehmen:

Der Regierungsrat nimmt den Bericht des Volkswirtschaftsdepartements entgegen über die am 17. Januar in St. Gallen unter



Konventionen



Vereinigung der Schweizer. Seidenfabrikanten und Grossisten. Diese Vereinigung, der alle maßgebenden schweizerischen Seidenstoff-Fabrikations- und Exportfirmen angehören, hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1917 neue Organisationsbestimmungen getroffen, die insbesondere dem Umstande Rechnung